

Zur Gründung eines Vereins (Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Art. 1

Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen WOP (kurz für «World Of Plenty») besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Zweck

Der **Zweck** des Vereins: WOP ist eine Plattform, mit der sich Nachbarn gegenseitig beschenken können, um ihr Leben zu bereichern – einerseits mit freiem Raum und andererseits mit einem Objekt. Durch die Fortsetzung der Geschichte des Objekts helfen die Mitglieder, Ressourcen zu sparen und die lokale Gemeinschaft zu stärken.

Art. 3

Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Art. 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben sowie die Mitgliederbeiträge ordentlich bezahlen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Die Mitgliedschaft ist in vier Arten unterteilt: Gründungsmitglieder*innen (Vorstand), Aktive Mitglieder*innen, Passive Mitglieder*innen und Spontane Mitglieder*innen.

Gründungsmitglieder (Vorstand)

- Kleiner Kreis (max. 5 Personen)
- Treffen alle wichtigen, strukturelle Entscheidungen
- Organisation / Konzept / Finanzen

Aktive Mitglieder*innen

- Leiten aktiv eine Region / Arbeitsbereich
- Können zudem im Vorstand sein
- Bringen Wünsche, Feedback und Ideen von sich und ihren Gruppen mit ein
- Haben ein beschränktes Stimmrecht

Passive Mitglieder*innen

- Müssen nicht aktiv teilnehmen
- Helfen den Verein anzukurbeln, finanziell oder mit freiwilligen Aufgaben
- Haben kein Stimmrecht

Spontane Mitglieder*innen

- Dürfen Vereinsanlässe besuchen
- Für den Besuch wird ein kleiner Betrag fällig (denkbar sind CHF 10 / Anlass)
- Haben kein Stimmrecht

Art. 9**Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung keine Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- c) Bei aktiven und Vorstandsmitglieder*innen muss der Austritt mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden.

Art. 10**Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf mit einer Vorankündigung von mindestens einer Woche abgehalten.

Art. 20

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- **Präsidium:** Carla Opetnik
- **Vizepräsidium:** Marc Pfändler
- **Finanzen:** Recha Foffa

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Gruppenchat) gültig.

Art. 22

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Revisionsstelle

Grundsätzlich ist gemäss Vereinsrecht (ZGB) keine Revisionsstelle notwendig. Der Verein entscheidet sich deshalb gegen eine Revisionsstelle.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21.8.2021 in Zürich angenommen.